

In dem Schiedsverfahren

des Kreisverbandes P Bündnis 90/ Die GRÜNEN,
vertreten durch den Kreisvorstand,

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

g e g e n

den Landesverband Schleswig-Holstein Bündnis 90/Die GRÜNEN,
vertreten durch den Landesvorstand,

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Das Bundesschiedsgericht Bündnis 90/Die GRÜNEN hat aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. März 1994 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek, den gewählten Beisitzer Hasenbeck, die gewählte Beisitzerin Henrichfreise sowie die benannte Beisitzerin Böttner und den benannten Beisitzer Spohn für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 1993 wird abgeändert.

Es wird festgestellt, daß der Delegiertenschlüssel gem. § 8 Abs. 2 der Landessatzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein mit den Vorschriften des Parteiengesetzes und des Bundeswahlgesetzes nicht vereinbar ist.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Delegiertenschlüssel der Landessatzung -LS- Bündnis 90/DIE GRÜNEN -Grüne- Schleswig-Holstein -SLH- mit dem Parteiengesetz -ParteiG- und dem Bundeswahlgesetz -BWG- vereinbar ist.

In der LS SLH ist anstelle der Landesmitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 1 ParteiG eine Vertreterversammlung vorgesehen, die den Namen Landesdelegiertenkonferenz -LDK- führt.

Die Zusammensetzung der LDK regelt § 8 Abs. 2 LS, wonach für das 7. bis 60. Mitglied eines Kreisverbandes -KV- pro angefangene 10 Mitglieder ein/e Delegierte/r entsandt wird. Ab dem 61. bis 100. Mitglied wird pro angefangene 20 weitere Mitglieder ein/e Delegierte/r entsandt. Ab dem 101. Mitglied wird pro angefangene 25 weitere Mitglieder eine/r Delegierte/r entsandt.

Durch diesen Delegiertenschlüssel sah sich -neben anderen- auch der Antragsteller benachteiligt, da er als mitgliedsstarker KV auf der LDK unterrepräsentiert sei, so daß seine Mitglieder in der Meinungsbildung des Landesverbandes nicht angemessen berücksichtigt seien.

Nachdem Versuche einer Änderung der LS an der dafür notwendigen Mehrheit -§ 14 Abs. 1 LS- knapp scheiterten, rief der Antragsteller das Landesschiedsgericht an.

Der Antragsteller hat erstinstanzlich beantragt,

§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LS ist nicht vereinbar mit dem ParteiG.

Der LDK wird aufgegeben, umgehend, in jedem Fall jedoch noch vor Einberufung der Wahlversammlung zur Aufstellung der Landesliste GRÜNE SLH zur Wahl des Deutschen Bundestages einen die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Schlüssel für die Wahl der Delegierten für die LDK zu beschließen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Durch Entscheidung vom 16. Dezember 1993 hat das Landesschiedsgericht -LSchGer- den Antrag abgewiesen. Der Antrag sei unzulässig, da das Landesschiedsgericht unzuständig sei. Das auf der Grundlage der LS arbeitende LSchGer sei nur in deren Rahmen für ihre Anwendung und Auslegung zuständig, nicht dagegen für die Frage, ob die LS mit staatlichem Recht vereinbar sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Bundesverbandes der GRÜNEN -BS- sei das Bundesschiedsgericht -BSchGer- für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig, die Parteiinteressen berührten.

Ob aber die KandidatInnen des Antragsgegners in einer Form aufgestellt würden, die demokratischen Grundsätzen und den betreffenden Gesetzen entspreche, sei ein grundlegendes Interesse der Partei.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung des LSchGer SLH vom 16. Dezember 1993 abzuändern und festzustellen, daß der Delegiertenschlüssel gem. § 8 Abs. 2 LS GRÜNE SLH mit den Vorschriften des ParteiG und des BWG nicht vereinbar ist.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag. Er sieht sich einerseits durch die geltende LS gebunden, andererseits aber der überwiegenden Mehrheit der LDK verpflichtet. An der Zuständigkeit der Parteischiedsgerichte hat er keine Zweifel.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Akte des BSchGer, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die frist- und formgemäß eingelegte Beschwerde ist statthaft (§ 15 Abs. 4 Ziffer 1 BS).

Sie ist auch zulässig, die Parteischiedsgerichte sind berufen, über die hier vorliegende innerparteiliche Streitigkeit zu entscheiden.

Die LS enthält keine Regelung über die Zuständigkeit der LSchGer, ihr § 11 verweist auf die Landeschiedsordnung -LSchO-. Deren § 1a bestimmt, daß das LSchGer für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organen der GRÜNEN SLH zuständig ist, wenn dadurch Parteiinteressen berührt werden. Diese Vorschrift ist erkennbar dem § 15 Abs. 1 Ziffer 1 BS nachgebildet, der eine wortgleiche Regelung enthält.

Die Rechtsprechung der Bundesschiedsgerichte aller Parteien geht in ständiger Rechtsprechung, die, soweit bekannt, bislang nicht von den ordentlichen Gerichten beanstandet wurde, davon aus, daß zu den Aufgaben der Parteischiedsgerichte auch gehört, anhand konkreter Streitigkeiten zu überprüfen, ob neben den Satzungsbestimmungen übergeordnetes Gesetzes- oder Verfassungsrecht beachtet wurde (Vergleiche z.B.: Entscheidung des BSchGer GRÜNE in Sachen KV D gegen LV Nordrhein-Westfalen, Beschluß des Bundesparteigerichts der CDU vom 25. März 1981 = NVwZ 1982, 159).

Das BSchGer hält an dieser Rechtsprechung fest und folgt nicht der gegenteiligen Auffassung des LSchGer, die wegen der von diesem selbst festgestellten erheblichen Risiken für die Partei nicht vom Satzungsgeber gewollt sein kann: Wäre die Auffassung vom LSchGer zutreffend, so bliebe als einziger Weg, um die Nichtvereinbarkeit von Bestimmungen der LS über die Aufstellung von Kandidaten für staatliche Wahlen festzustellen, daß auf entsprechende Bemängelung der VertreterInnen konkurrierender Parteien in den Wahlausschüssen bzw. durch die Wahlleiter selbst eine Liste der GRÜNEN nicht zur Wahl zugelassen wird. Folge wäre dann in der Regel, daß keine Kandidatur mehr erfolgen könnte, da die entsprechenden Fristen nicht einzuhalten wären.

Eine Auslegung der Satzung, die zu derartigen Ergebnissen führt, vermag das BSchGer nicht zu überzeugen. Wenn § 15 Abs. 1 Ziffer 1 BS das BSchGer dazu beruft, Streitigkeiten zwischen Parteiorganen zu schlichten, soweit davon Parteiinteressen betroffen werden, so sollen gerade auch solche außerordentlich schädlichen Ereignisse von der Partei nach Möglichkeit ferngehalten werden.

Da die Beteiligten Organe der Partei sind und ihre Streitigkeit über die Vereinbarkeit der LS mit staatlichem Recht Parteiinteressen berührt, sind die Schiedsgerichte zuständig.

Dies gilt zumindest für den in 2. Instanz nur noch gestellten Feststellungsantrag, einen abstrakten Auslegungsstreit also.

Den Antrag der LDK ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, hat der Antragsteller mit der Beschwerde nicht mehr gestellt. Ein Feststellungsinteresse liegt vor, da die gesamte Partei und damit auch der Antragsteller geschädigt wäre, wenn in SLH bei der nächsten Bundestagswahl keine Landesliste der GRÜNEN zugelassen würde. Ein Fall der Subsidiarität des Feststellungsantrages liegt nicht vor, da mit einem Anfechtungsantrag erst die erfolgte Nominierung angegriffen werden könnte, dann aber eine etwaige Heilung

wiederum durch die Fristen beeinträchtigt wäre, so daß ein Interesse an alsbaldiger Feststellung besteht (vgl. Eyermann-Fröhler, VwGO, Komm. zu § 43).

II.

Der Antrag ist auch begründet.

§ 8 Abs. 2 LS GRÜNE SLH ist weder mit dem ParteiG noch mit dem BWG vereinbar.

Gem. Artikel -Art.- 38 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG- sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in gleicher Wahl zu wählen, nach Art. 3 Abs. 2 GG darf niemand wegen seiner Heimat und Herkunft benachteiligt werden. Die Gleichheit der Wahl ist der wichtigste aller Wahlrechtsgrundsätze (Seifert, BWG, Rdnr. 21. zu Art. 38). Sein Kern besteht darin, daß jeder Wähler das gleiche Stimmgewicht hat (BVerfGE 6, 84 ff., 91).

Für die Einteilung in Wahlkreise - die in gewisser Weise den KVen des Antragsgegners entsprechen - ist dieser Grundsatz in § 3 Abs. 2 Ziffer 2 BWG normiert. Danach soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert - v.H.- nach oben oder unten abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als 33 1/3 v.H. ist zwingend eine Neuabgrenzung vorzunehmen (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2 2. Halbsatz BWG).

Der Bundesgesetzgeber hält also Abweichungen vom gleichen Zählwert der Stimmen bis 25 v.H. für tolerabel, zwischen 25 und 33 1/3 v.H. für bedenklich und von über 33 1/3 v.H. für absolut unannehmbar. Die Aufstellung der KandidatInnen durch die Parteien dient der Vorbereitung der Wahl nach diesen Grundsätzen (Vierter Abschnitt BWG; § 18 ff. BWG), so daß auch für sie zumindest die beherrschenden Grundsätze des Wahlrechts zu beachten sind, wobei der Gleichheitsgrundsatz - wie dargelegt - der oberste Grundsatz ist.

Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß § 21 Abs. 1 BWG von einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der KandidatInnen ausgeht und lediglich subsidiär eine VertreterInnenversammlung vorsieht. Gem. § 21 Abs. 5 BWG regelt die Satzung der Partei das "Nähere" über die Wahl der Vertreter der Vertreterversammlung, falls eine solche die Mitgliederversammlung ersetzt. Diese Vorschrift ermächtigt die Parteien zur Überzeugung des BSchGer lediglich, innerhalb der grundlegenden Vorgaben des BWG weitere Regelungen zu treffen, nicht aber, diese grundlegenden Vorgaben außer Kraft zu setzen. Die Gleichheit der Wahl aber gehört zu den grundlegenden Vorgaben des in GG und BWG normierten Wahlrechts (BVerfGE 1, 248 ff.), das auch bei der Vorbereitung der Wahlen innerhalb der Parteien zu beachten ist, da dieser Grundsatz nicht nur für das eigentliche Wahlverfahren gilt (Maunz/Dürig/Herzog, GG, Rdnr. 51 zu Art. 38).

Ein Delegiertenschlüssel, der dazu führt, daß ein Delegierter des Antragstellers 16,86 Mitglieder, ein Delegierter des KV S-F aber nur 8,71 Mitglieder vertritt, übersteigt die hinnehmbare Differenzierung bei weitem (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 BWG). Auf eine entsprechende Beanstandung müßten die Wahlorgane dies bemängeln.

§ 8 Abs. 2 LS widerspricht aber auch §§ 8, 9, 10 ParteiG. § 8 Abs. 1 ParteiG legt ebenso wie § 21 BWG eine Subsidiarität der Vertreterversammlung (hier LDK) gegenüber der eigentlich vorgesehenen Mitgliederversammlung fest. Bereits daraus ergibt sich ein Hinweis darauf, daß die LDK im wesentlichen die Mitglieder gleich repräsentieren muß; zum Ausdruck kommt dies auch in § 10 Abs. 2 ParteiG, wonach die Mitglieder der Partei gleiches Stimmrecht haben. Eine Regelung, wonach durch die Einführung einer LDK mit einem ungleichen Delegiertenschlüssel die gleiche Mitwirkung der Mitglieder ausgeschlossen wird, ist damit unvereinbar.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG muß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Dazu gehört die Gleichheit aller Mitglieder (BVerfGE 2, 1 ff., 40). Satzungsbestimmungen, die gegen das zwingende Recht des Art. 21 Abs. 1 verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig (vgl. von Münch, GG, Anm. 47 zu Art. 21).

Nach all dem war dem Antrag stattzugeben und die entgegenstehende Entscheidung des LSchGer zu ändern.

Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen, da ein entsprechender Antrag fehlte (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 BSchGO).

Diese Entscheidung ist endgültig.